

DRINGLICHE INTERPELLATION

Urheber Guido Walker, CVPO, und Damien Raboud (Suppl.), UDC
Gegenstand Kennen der Kosten für das Wallis bei einem JA zum Waffengesetz am kommenden 19. Mai
Datum 06.05.2019
Nummer 4.0363

Aktualität des Ereignisses

Am 19. Mai wird das Schweizer Volk über die Teiländerung des Waffengesetzes abstimmen.

Unvorhersehbarkeit

Die vielen aktuellen Debatten zeigen eine sehr große Meinungsvielfalt. Kleine Verwaltungsmaßnahmen für die einen, Bürokratie für die anderen, wir befinden uns also in einem Zustand der Unsicherheit. Einerseits haben wir sehr negative Meinungen aus der Fachwelt zugunsten des NEIN (Büchsenmacher, Schützen, ...) und andererseits die Zusagen des Bundesrates, dass alles getan wird, um eine einfache Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten. Diese Meinungen sind sehr unterschiedlich und führen zu einer großen Unsicherheit für die Beteiligten.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Diese Richtlinien werden sich stark auf die Finanzen des Kantons auswirken. Nach Angaben des Staatsrats des Kantons Waadt sind von der Umsetzung der neuen Richtlinie nur 2 Vollzeitstellen betroffen. Wir haben erfahren, dass die Kantonspolizei eine Erhöhung um 3 FTE, Genf 6 FTE usw. plant. Bei mehr als 60'000 im Wallis registrierten Waffen besteht die starke Befürchtung, dass ein erhöhter bürokratischer und administrativer Aufwand unvermeidlich sein wird.

Bei einem Ja müssen die Kantone einen Katalog von administrativen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um die neuen europäischen Richtlinien zu respektieren.

Schlussfolgerung

Angesichts der Herausforderungen bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Grundlagen für die Überprüfung der Durchführung der Teilrevision durch die Polizei (Anzahl der zu registrierenden Waffen, Art und Häufigkeit der einzelnen Kontrollen, Einhaltung von Fristen usw.)?
2. Wie viele FTEs sind für die Verstärkung des Personalbestandes vorgesehen? Zu welchen Kosten und mit welchen Kompetenzprofilen? Sind diese Personen bereits bei der Polizei vorhanden?
3. Die Befürworter der Revision argumentieren, dass allen Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen stattgegeben wird. Wie wird die Walliser Polizei in dieser Angelegenheit vorgehen, da sie weiß, dass außergewöhnliche Erwerbsgenehmigungen nicht die Regel, sondern genau die Ausnahme sind?
4. Die Verpflichtung, Mitglied eines Schiessvereines zu sein, setzt voraus, dass die Vereine in der Lage sein müssen, den Hintergrund der Bewerber zu überprüfen. Diese heikle Aufgabe fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der staatlichen Dienste und nicht der privaten Unternehmen. Wie stellen sich Staat und Polizei diesen Kompetenztransfer vor und auf welcher Rechtsgrundlage?
5. Die Anforderung, eine jährliche Schiessübung nachzuweisen, beinhaltet, dass Schützenvereine und Schiessstände andere halbautomatische Waffen als Armee-Waffen akzeptieren können. Wie gedenkt der Staatsrat Schiessstände zu unterstützen, damit sie ihre Einrichtungen an die Anforderungen bestimmter halbautomatischer Waffen, die nicht für das Schießen auf 300 Meter bestimmt sind, anpassen können? Wird der Staatsrat die Unternehmen unterstützen, indem er die Schaffung von

militärischen Schiessständen vom Typ «KD-Box» erlaubt? Wenn nicht, auf wen wird die finanzielle Belastung verschoben?

6. Die Verpflichtung zum Nachweis einer jährlichen Schiessübung setzt den administrativen, materiellen Nachweis der Schützenvereine voraus. Die Befürworter der Revision erwähnen Schießprotokolle und Leistungsprotokolle. Was ist mit den Bürgern, die keinen Militärdienst geleistet haben und solche Dokumente nicht besitzen. Wie werden der Staat und die Polizei diese Verpflichtungen überprüfen? Die Vielzahl der zu prüfenden Dokumente weckt auch die Angst vor einer Überlastung der Polizei. Wurde dieser Punkt bei der unter Punkt 1 genannten Analyse berücksichtigt?
7. Wie gedenkt der Staat in Zeiten eines übermäßigen Datenschutzes zum Schutz sehr sensibler Daten (Waffenbesitzer, Typen, Kaliber, Besitzort...) beizutragen? Wird der Staat den Schützenvereinen die Aufbewahrung dieser Daten übertragen? In welcher Form und mit welchen Schutzmaßnahmen? Was sagt der kantonale Datenschutzbeauftragter dazu?